

§ 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

- a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens  $\frac{1}{50}$ ,
- b) bei anderen Gefäßen höchstens  $\frac{1}{30}$  geringer sein als der Sollinhalt.

§ 4. Gast- und Schankwirte haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamthalt bereit zu halten.

§ 5. Gast- und Schankwirte, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverforchte usw.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von  $\frac{1}{20}$  Liter oder weniger nicht Anwendung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1883.

(L. S.) Wilhelm.  
v. Boetticher.

#### 78. Den Handel mit denaturiertem Branntwein betr. („N. B.“ Nr. 71.)

Nach Ziffer 2 der vom Bundesrate am 27. Februar 1896 festgestellten, in Nr. 57 des „Annaberger Wochenblattes“ abgedruckten „Bestimmungen über den Handel mit denaturiertem Branntwein“ haben alle Diejenigen, welche diesen Handel betreiben wollen, 14 Tage vor dessen Eröffnung außer der zuständigen Steuerbehörde auch der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Diejenigen, welche diesen Handel bereits betrieben und denselben fortsetzen wollen, werden daher hiermit aufgefordert, dies unverzüglich, und Diejenigen, welche denselben erst aufnehmen wollen, dies 14 Tage vor dem Beginne bei unserer Ratsregistatur — Zimmer Nr. 2 — anzuzeigen.

Annaberg, am 24. März 1896.

Der Stadtrat.

Wilisch.

#### Bestimmungen

über den Handel mit denaturiertem Branntwein.

Auf Grund der §§ 1 und 43e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom  $\frac{24. Juni 1887}{16. Juni 1895}$  wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturiertem Branntwein findet § 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.
2. Wer mit denaturiertem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung erteilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.
3. Denaturierter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.
4. Wer mit denaturiertem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufsorte an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wozu es verboten ist:
  - a) denaturierten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten.
  - b) aus denaturiertem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder teilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturierten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.
5. Der Handel mit denaturiertem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgiltig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.
6. Die Beamten der Zoll- und Steuer-, sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturierter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften denaturierten oder undenaturierten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer auch ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für